



MERKBLATT

Hinweise zur Eintragung in die Liste/n der BERATENDEN INGENIEURINNEN UND BERATENDEN INGENIEURE bzw. der BAUVORLAGEBERECHTIGTEN INGENIEURINNEN UND BAUVORLAGEBERECHTIGTEN INGENIEURE

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

zur Vorbereitung Ihres Antrages auf Eintragung in die Listen der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau verwenden Sie bitte das entsprechende Formular. Sie werden gebeten, dieses vollständig auszufüllen und dabei Unklarheiten zu vermeiden. Antrag und Nachweise sind bitte in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die Gesetze und Verordnungen können auf der Internetseite der Hamburgischen Ingenieurkammer heruntergeladen werden.

- das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen (HmbInG),
- die Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 28. Juni 1999,
- die Wahlordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 28. Juni 1999,
- die Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 15. November 2006,
- die Beitragsordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 15. Juni 1998,
- die Aufwandsentschädigungsordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 15. Juni 1998,
- die Ehrenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 15. November 2006,
- die Fortbildungssatzung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 15. November 2006,
- die Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau zum Anschluss an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen,
- die Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen.

Die vom Eintragungsausschuss zu prüfenden Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau entnehmen Sie bitte den § 9 Abs. 2 und 3 bzw. § 15 Abs. 2 und 3 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbInG).

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Bestätigung sowie die Rechnung über die Antragsbearbeitungsgebühr. Wir weisen darauf hin, dass der Eintragungsausschuss eine Bearbeitung Ihres Antrages von der Einzahlung der Antragsgebühr abhängig macht. Die Höhe der Antragsgebühr bestimmt sich nach der Art Ihres Antrages und ist im § 2 Abs. 1 des Art. 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau wie folgt geregelt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Eintragung in die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure | € 256,-- |
| 2. Eintragung in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und sonstigen Beratenden Ingenieure | € 256,-- |
| 3. Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure | € 256,-- |
| 4. gleichzeitige Eintragung in die Listen nach Nr. 1 und Nr. 3 | € 307,-- |
| 5. Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure gemäß § 7 Absatz 4 des HmbInG | € 256,-- |
| 6. Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure, wenn die Person in eine Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder eingetragen war und ihre Eintragung nur gelöscht worden ist, weil sie die Niederlassung oder den Wohnsitz in diesem Bundesland aufgegeben hat | € 128,-- |
| 7. Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß § 15 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen | € 128,-- |
| 8. gleichzeitige Eintragung in die Listen nach Nr. 1 und Nr. 3, wenn | |

die Person die Voraussetzungen gemäß Nr. 6 und Nr. 7 erfüllt

€ 205,--

9. Wechsel oder zusätzliche Eintragung in eine der Listen nach Nr. 1
oder Nr. 3

€ 128,--

Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass mit Ihrer Eintragung in die Listen die *Pflichtmitgliedschaft* in der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau verbunden sein kann. Gemäß § 16 HmbInG gehören der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau als *Pflichtmitglieder* an,

1. alle in die Liste *der im Bauwesen tätigen* Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure Eingetragenen (§ 8) und
2. alle nach § 15 HmbInG in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure Eingetragenen, *soweit sie in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben.*

Darüber hinaus sind auf Antrag als *freiwillige* Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau die Ingenieurinnen und Ingenieure aufzunehmen, *die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung haben.* Dies gilt insbesondere für die Ingenieurinnen und Ingenieure, die ausschließlich einen Antrag auf Eintragung in die Liste der *sonstigen* Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure zu stellen beabsichtigen. Für den Fall, dass Sie einen entsprechenden Antrag stellen wollen, wenden Sie bitte den Antrag auf *freiwillige* Mitgliedschaft in der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau.

Hinsichtlich der Nachweise über eine praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur von mindestens drei Jahren vor Antragstellung mit Angabe über Art, Dauer und Ort der Tätigkeit bitten wir, sofern Sie selbständig sind, eine ausführliche Beschreibung der dreijährigen Tätigkeit einzureichen.

Hinweise für Ingenieurinnen und Ingenieure ausschließlich mit Architekturstudium

Da wir bisher über Ihren Studienabschluss keine Kenntnis haben, erlauben wir uns folgende Anmerkung: Sollten Sie die Absicht haben, einen Antrag auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure zu stellen, verweisen wir auf § 15 Abs. 2 HmbInG: „In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure sind auf Antrag Personen einzutragen, die 1. als Angehörige **der Fachrichtung des Bauingenieurwesens** aufgrund § 1 berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen, und 2. eine praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur in der genannten Fachrichtung mindestens drei Jahre vor dem Eintragungsantrag ausgeübt haben.“ Für Ingenieurinnen und Ingenieure mit Architekturstudium trifft § 67 Abs. 2 Ziffer 1 der Hamburgischen Bauordnung zu. Danach ist bauvorlageberechtigt, wer die Berufsbezeichnung „Architekt“ zu führen berechtigt ist. Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Architekt“ setzt eine Eintragung in die Architektenliste in der Hamburgischen Architektenkammer voraus. Nach § 67 Abs. 2 Ziffer 3 ist nur für die dienstliche Tätigkeit bauvorlageberechtigt, wer „als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf, eine praktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren in der Fachrichtung ausgeübt hat und im Dienst einer Person des öffentlichen Rechts steht.“ (Personen des öffentlichen Rechts sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Anstalten.) Gleichwohl ist es Ihnen vorbehalten, einen Antrag auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure zu stellen. Bei einem negativen Bescheid über die Eintragung, ist eine Rückerstattung der Antragsgebühr für das Eintragungsverfahren nicht möglich.

Sollten Sie weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau unter der oben angegebenen Adresse oder Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen
Unabhängiger Eintragungsausschuss
Der Vorsitzende